

Kleingartenverein
"Am Stadtrand" e.V.
Hoyerswerda

S A T Z U N G in der Fassung vom *05. September 2015*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein "Am Stadtrand" e.V.** (KGV) und ist unter Nummer VR XI beim Amtsgericht Hoyerswerda als nicht wirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB eingetragen.

Nachtrag: Seit dem 01.11.2010 wird der Verein unter der Nummer VR 7011 beim Amtsgericht Dresden – Registergericht – geführt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda, Rosa-Luxemburg-Straße.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Die postalische Anschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der KGV handelt auf der Grundlage des BKleingG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder dient der Produktion von Obst, Gemüse, Blumen u. ä. für den eigenen Bedarf, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit und der Erholung. Die Nutzung der Kleingärten für gewerbliche Zwecke und als Dauerwohnsitz ist nicht gestattet.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung regelt §7, Absatz 6.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Kleingartenverein

- verwaltet die gepachteten privaten und kommunalen Flächen zur Realisierung und Ausgestaltung der Pachtverträge;
- übergibt an seine Mitglieder Teilflächen zur kleingärtnerischen Nutzung auf der Grundlage von Unterpachtverträgen;
- organisiert die Erfassung und Einnahme der durch die Mitglieder zu vertretenden Kosten für Pachtzins, Steuer, Beiträge, Elektroenergie, Wasser, Versicherungen, Instandhaltung und Verwaltung usw. und tätigt die vertragsgemäßen Zahlungen an die Partner;
- sichert die Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung;
- trägt durch seine Aktivitäten zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt bei;
- berät fachlich seine Mitglieder und pflegt den Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zur Erzielung hoher Ernteerträge sowie zur rechtzeitigen Erkennung und Bekämpfung von Erkrankungen des Obst- und Gemüsebestandes;
- organisiert Maßnahmen zum Schutz des gemeinschaftlichen und privaten Eigentums durch die Instandhaltung der Umfriedung des Geländes einschließlich der Zugangstore;
- versichert die baulichen Anlagen und das Inventar des Vereins gegen Feuer und Überspannung durch Blitz, Einbruchdiebstahl, Sturm und Hagel.

Für die Wege, Plätze und die Umfriedung schließt er eine Haftpflichtversicherung ab und für die Tätigkeit der Mitglieder bei Arbeitsinsätzen oder Instandhaltungsleistungen eine Kollektiv-Unfallversicherung.

Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung soll den Verein vor finanziellen Verlusten schützen.

Die Mitglieder und deren persönliches Eigentum unterliegen nicht dem Versicherungsschutz des Vereins.

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des KGV kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich um die Bewirtschaftung eines Kleingartens auf der Grundlage eines Unterpachtvertrages bewirbt. Mitgliedschaft im KGV und Abschluss eines Unterpachtvertrages bedingen einander.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. *Der Vorstand führt mit dem Antragsteller vor der Entscheidung über die Aufnahme in den Verein ein Informationsgespräch zu den Bedingungen der Mitgliedschaft, des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der zu erwartenden jährlichen Kosten durch.* Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, hat der Antragsteller das

Recht, seine Berufung an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Vor Abschluss des Unterpachtvertrages ist ein Vorschuss auf zu erwartende Kosten für öffentliche Lasten Energieträger und Trinkwasser, Verwaltungs- und Reparaturleistungen sowie Versicherungsbeiträge auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Verrechnung des gezahlten Betrages erfolgt mit der Jahresrechnung für das erste volle Gartenjahr. Eine Zahlung von Zinsen wird nicht vereinbart.

Erst nach der Aufnahme des Interessenten als Mitglied des Kleingartenvereins sind am Tag der Übergabe der Parzelle an den Folgepächter der Kaufvertrag, der Unterpachtvertrag und das Übergabeprotokoll zu unterschreiben und an die Beteiligten zu übergeben.

Der Vorstand erhält von allen Dokumenten ein Exemplar.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem KGV
 - c) Tod des Mitgliedes

4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung des Unterpachtvertrages ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig. Der Austritt aus dem KGV verpflichtet zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Bei nicht fristgemäßer Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Quartal. Ist aus zwingenden Gründen eine Kündigung des Unterpachtvertrages zum Jahresende nicht möglich oder zweckmäßig, trifft der Vorstand als Ausnahme entsprechende Festlegungen. Die Abweichung vom Kündigungstermin ist durch den Antragsteller zu begründen.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als 2 Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Haltungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen (persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung oder gemeinsamer Einwurf in den Briefkasten des Betroffenen durch zwei Vorstandsmitglieder oder Einschreiben mit Rückschein). Die Frist beginnt mit dem Tag der Übergabe der Einladung. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen oder persönlich zu übergeben. Gegen die Entscheidung ist die

Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung oder Übergabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Bei nicht fristgemäßer Kündigung des Unterpachtvertrages gemäß § 3, Abs. 4, Sätze 4 und 5 bestehen alle Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft weiter.
7. Mitgliedern, die ihre satzungsmäßigen Pflichten grob verletzen, die überlassene Kleingartenparzelle ohne anzuerkennenden Grund nicht bewirtschaften oder trotz Mahnung mehr als zwei Monate in Zahlungsrückstand sind, kann durch den Vorstand fristlos und entschädigungslos gekündigt werden. Die Gartenfläche ist in Abstimmung mit dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu beräumen. Ein eventueller Erlös aus der erneuten Vergabe des Kleingartens ist zur Begleichung der Jahresrechnung zu verwenden.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf die Auszahlung des Anteils der Jahresrechnung für das laufende Geschäftsjahr. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
Die Rückgabe des Kleingartens an den Verein und die Übergabe der Baulichkeiten, Gegenstände, Einrichtungen, Bäume und Pflanzen an den nachfolgenden Pächter werden im Unterpachtvertrag geregelt. Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Der Eigentumswechsel ist durch den abgebenden und den übernehmenden Pächter vertraglich zu regeln. Der Vorstand *und das Finanzamt erhalten je eine Kopie des Vertrages.*

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der Gartenordnung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen in Geldform und zur Leistung von Arbeitsstunden auf Gemeinschaftsflächen und in Gemeinschaftsanlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der zu leistenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres gemeinsam mit der Begleichung der in § 2 Abs. 6, 3. Anstrich genannten Kosten. Zur Leistung der Arbeitsstunden werden Einsätze organisiert. Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind Geldleistungen zu erbringen. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen Verpflichtungen sind innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Schlussrechnung zu begleichen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Finanzrevisor

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden zweimal im Jahr durchgeführt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert. Stimmberechtigt ist ein Mitglied je Kleingarten.
3. Die Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand durch Aushang in den Schaukästen des Vereins einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- beschließt die Vereinssatzung, Satzungsänderungen und die Gartenordnung,
- wählt den Vorstand und den Finanzrevisor für jeweils 3 Jahre,
- entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und der Abgeltung von Arbeitsstunden, gemeinschaftliche Leistungen und die Verwendung finanzieller Mittel,
- bestätigt den Abschluss von Versicherungsverträgen gemäß § 2, Abs. 6, 8. Anstrich,
- beschließt Veränderungen des Vereins,
- entscheidet endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern,
- nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Finanzbericht und den Bericht des Finanzrevisors entgegen und entlastet die dafür verantwortlichen Funktionäre des Vereins für das abgerechnete Geschäftsjahr,
- entscheidet über Neuanschaffungen und Werterhaltungsmaßnahmen,
- beschließt die Durchführung von Vereinsfesten,
- entscheidet jährlich über eine finanzielle Entschädigung für die durch die Vorstandsmitglieder und den Finanzrevisor erbrachten außerordentlichen Leistungen

§ 7

Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem Verantwortlichen für Werterhaltung und Instandsetzung
 - zwei Organisatoren für Werterhaltung und Instandsetzung
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsberechtigung.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Ihm obliegen die Verwaltung und Erhaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung und Kontrolle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eigener Festlegungen.

4. Der Vorstand ist mit mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, worüber die Mitglieder des Vereins in der nächsten Versammlung oder durch Aushang zu informieren sind. Wird es notwendig, einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter während einer laufenden Wahlperiode einzusetzen, sind diese durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Es ist ein Protokoll anzufertigen, wovon das *Registergericht beim Amtsgericht Dresden* zwei Exemplare erhält.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Diese dürfen nicht unangemessen sein und nicht den gesetzlich festgelegten Betrag gemäß Einkommensteuergesetz, §3, Nr. 26a übersteigen.
Die Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Der Finanzrevisor

1. Die ordnungsgemäße Arbeit mit den finanziellen Mitteln des Vereins ist durch einen Finanzrevisor mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Der Finanzrevisor wird für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht steht grundsätzlich jedem Mitglied zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, die durch den Vorstand auf der Grundlage der Festlegungen des § 3, Absatz 5 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen wurden und dagegen fristgemäß Berufung eingelegt haben, nehmen ohne Stimmrecht an der Verhandlung ihres Einspruchs durch die Mitgliederversammlung teil.

4. Alle Mitglieder des Vereins können gewählt werden.

§ 10

Durchführung von Wahlen

- Die Wahlen des Vorstandes und des Finanzrevisors sind durch den amtierenden Vorstand vorzubereiten.
- Durch die Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu wählen, der nicht für eine Funktion im Vorstand oder als Finanzrevisor kandidieren darf.
- Der Wahlleiter nimmt Kandidatenvorschläge entgegen, fragt die Kandidaten nacheinander, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind, und schließt die Kandidatenliste ab.
- Die Wahl erfolgt offen. Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt.
- Nach der Wahlhandlung sind die gewählten Vereinsmitglieder einzeln zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- Es ist ein Wahlprotokoll unter Angabe der Anzahl der Stimmen (dafür, dagegen, Enthaltungen) je Kandidaten anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Wahlleiter zu unterschreiben.
- Ein Exemplar des Protokolls ist beim *Registergericht beim Amtsgericht Dresden* einzureichen.

§ 11

Finanzierung der Vereinstätigkeit

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen. Die Kosten für Pachten, Grundsteuern, Elektroenergie, Wasser, Werterhaltungsmaßnahmen, Neuanschaffungen und Aussonderungen, Versicherungen sowie Verwaltungsaufwendungen sind anteilig auf die Kleingärten des Vereins aufzuschlüsseln und mit der Jahresrechnung den Mitgliedern in Rechnung zu stellen.

Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen des Mitgliedsbeitrages pro Garten betragen. Sie müssen jedoch sozial verträglich sein.

Der Verein bildet Rücklagen für frist- und zweckgebundene Maßnahmen. Über die durch die Mitglieder zu entrichtenden Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Vereins und zur Erleichterung der Begleichung der zu erwartenden Jahresrechnung zahlen die Mitglieder des Vereins zum 30. Juni des laufenden Jahres einen Vorschuss auf das Konto des Vereins ein. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins wegen Entzugs der materiellen Grundlage infolge Kündigungen der Pachtverträge durch die Verpächter sind die Ansprüche der Mitglieder aus Darlehensverträgen mit Geld abzugelten.
3. Ausrüstungsgegenstände des Vereins sind zum Zeitwert vorzugsweise an die Mitglieder zu verkaufen.
4. Der Erlös aus Entschädigungszahlungen für Vereinseigentum und Verkäufen von Ausrüstungsgegenständen geht in das Vereinsvermögen über.
5. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten geht im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das vorhandene Vereinsvermögen an den Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V. mit dem Sitz in Hoyerswerda über. Dieser hat es für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkraftsetzung

Diese Satzung wurde mit den Änderungen in den §§ 3(2), 3(8), 7(4), 10 und 11 von der Mitgliederversammlung am 05. September 2015 beschlossen.

Gleichzeitig verliert die am 11. September 2010 beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

Hoyerswerda, den 05. September 2015

Hendel
Vorsitzender